

alter Text

§ 2 Abs.1 und 2

(1) Eine weibliche Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, befindet, hat während dieses Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge "Karenzurlaubsgeld" genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.

(2) Die im § 1 Abs.1 lit. c genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs.1 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

§ 2 Abs. 5 und 6

(5) Sofern die in Abs.1 und 2 genannten weiblichen Bediensteten nicht einen Anspruch nach § 3 Abs.2 geltend machen, gebührt ihnen das Karenzurlaubsgeld in der im § 3 Abs.1 festgelegten Höhe.

(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflege Mutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
2. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

neuer Text

§ 2 Abs.1 und 2

*(1) Eine weibliche Bedienstete hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge "Karenzurlaubsgeld" genannt),*

- 1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, befindet und*
- 2. ihr neugeborenes Kind*
  - a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder*
  - b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder*
  - c) im Anschluß an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung aufhält oder schwer erkrankt ist.*

*(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. c genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen gegen über ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.*

§ 2 Abs. 5 bis 8

*(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die weibliche Bedienstete (die ehemalige weibliche Bedienstete) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die weibliche Bedienstete (die ehemalige weibliche Bedienstete) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.*

*(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflege Mutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn*

- 1. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder*
- 2. die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.*

*(7) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch*

- 1. einen Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer Pflegeeinrichtung oder*
- 2. eine schwere Erkrankung.*

*für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. Gleiches gilt im Falle des Todes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.*

*(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.*

§ 3 Abs. 3

(3) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

§ 3 Abs. 3

*(3) Eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist.*

(4) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

§ 4 Abs.2

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 4 Abs.2

*(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.*

§ 7 Abs.1 Z.1

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz befinden oder

§ 7 Abs.1 Z.1

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 6 NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz befinden oder

§ 7 Abs.2

(2) Abs.1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 7 Abs.2

(2) Abs.1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 7 Abs. 4

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch ein unverhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

§ 7 Abs. 4

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch

1. einen Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

§ 8

Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

§ 8

(1) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 sind auf weibliche Bedienstete im Sinne der §§ 1 und 11 sowie auf männliche Bedienstete im Sinne des § 7 anzuwenden.

(2) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(3) Nimmt nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3.

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

(5) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen, und nimmt der andere Elternteil nach einer österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

(6) Wird im Falle des Abs. 4 die Teilzeitbeschäftigung eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(7) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 % des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(8) Die in den Abs. 2 bis 6 angeführte Teilzeitbeschäftigung muß von einem Elternteil aus Anlaß der Betreuung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erfolgen.

(9) Der in den Abs. 2 bis 8 angeführte Begriff "Elternteil" umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe "Adoptivelternteil" und "Pflegeelternteil".

(10) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 5, 6 und 12 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

§ 8

Sonderkarenzurlaubsgeld

§ 8

(1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 lit. a und b gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 lit. c gegenüber ihrem letzten Dienstgeber bei

Erfüllung der Voraussetzungen des Abs.4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs.1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und

1. mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und
2. der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Abs.1 gilt auch für verheiratete Mütter, wenn deren Ehegatte über keine eigenen Einkünfte oder lediglich über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, verfügt, die innerhalb eines Monats den im Abs.2 Z.2 angeführten Betrag nicht übersteigen.

(4) Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, daß die Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. sich im Falle des Abs.1 Z.1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
2. im Falle des Abs.1 Z.2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

§ 9

Sonderkarenzurlaubsgeld

§ 9

(1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 Abs.1 lit. a und b gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 Abs.1 lit. c gegenüber ihrem letzten Dienstgeber bei

Erfüllung der Voraussetzungen des Abs.4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609 in der Fassung BGBl.Nr. 408/1990, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs.1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und

1. mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und
2. der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Abs.1 gilt auch für verheiratete Mütter, wenn deren Ehegatte über keine eigenen Einkünfte oder lediglich über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, verfügt, die innerhalb eines Monats den im Abs.2 Z.2 angeführten Betrag nicht übersteigen.

(4) Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, daß die Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. sich im Falle des Abs.1 Z.1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
2. im Falle des Abs.1 Z.2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

§ 9

Ausmaß des Sonderkarenzurlaubsgeldes

§ 9

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt die Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs.1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 letzter Satz und Abs.3 sowie die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Annahme an Kindes Statt

§ 10

Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegermütter).

Verfahrensvorschriften

§ 11

Die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 29/1984, finden auch auf das Verfahren betreffend die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes gegenüber den im § 1 Abs.1 lit. c genannten Mütter Anwendung, wenn das aufgelöste Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches war.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 10

Ausmaß des Sonderkarenzurlaubsgeldes

§ 10

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt die Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs.1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 2.2 und Abs.3 sowie die §§ 5, 6 und 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Annahme an Kindes Statt

§ 11

Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegermütter).

Verfahrensvorschriften

§ 12

Die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 29/1984, finden auch auf das Verfahren betreffend die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes gegenüber den im § 1 Abs.1 lit. c genannten Mütter Anwendung, wenn das aufgelöste Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches war.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 13

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

*Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde.*

*Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben.*